

Hans-Dieter Schwind
Peter-Helge Hauptmann
Stefan Mücke

Reihengelesen
Steuerbefreiung
Gemeinschaftssteuer
Steuersatz
EXP
EUR 29,63

Steuerpflichtige

	Mehrwertsteuer	Netto	Brutto
A 7,00%	1,73	24,75	26,48
B 19,00%	0,50	2,65	3,15

Leistungs-austausch

Umsatzsteuer leicht gemacht

Die Darstellung der sog. Mehrwertsteuer
für Studierende und Praktiker

6. Auflage



Ihr Plus: 49 Leitsätze
35 Übersichten



leicht gemacht[®] – Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

BLAUE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

Umsatzsteuer

leicht gemacht

Die Darstellung der sog. Mehrwertsteuer
für Studierende und Praktiker

6. überarbeitete Auflage

von

Stefan Mücke

Steuerberater und Betriebswirt



Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramminger, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2021 Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Inhalt

I. Steuergegenstand

Lektion 1: Leistungen als Steuerobjekt	5
Lektion 2: Leistungsaustausch.	15
Lektion 3: Inland – Ausland	19
Lektion 4: Ort der Lieferungen	24
Lektion 5: Ort der sonstigen Leistungen	40
Lektion 6: Unentgeltliche Wertabgaben	63
Lektion 7: Geschäftsveräußerung	71

II. Unternehmer, Steuerbefreiungen

Lektion 8: Unternehmer	74
Lektion 9: Steuerbefreiungen	89

III. Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Lektion 10: Lieferungen und sonstige Leistungen	97
Lektion 11: Unentgeltliche Leistungen	106
Lektion 12: Mindestbemessung/Differenzbesteuerung	111
Lektion 13: Steuersatz	115

IV. Rechnungsvorschriften und Vorsteuerabzug

Lektion 14: Rechnungsvorschriften	120
Lektion 15: Abziehbare Vorsteuer	129
Lektion 16: Vorsteuerausschlüsse	140
Lektion 17: Berichtigung des Vorsteuerabzugs	146

V. Exportgeschäfte

Lektion 18: Drittlandslieferungen	151
Lektion 19: Innergemeinschaftliche Lieferungen	156

VI. Steuerberechnung und Besteuerungsverfahren

Lektion 20: Steuerschuldner	162
Lektion 21: Entstehung der Umsatzsteuer	166
Lektion 22: Besteuerungsverfahren	173

Sachregister	176
--------------------	-----

Übersichten

Übersicht 1	Umsatzsteuerrechtliches Gemeinschaftsgebiet	22
Übersicht 2	Ort der Lieferungen	24
Übersicht 3	Lieferungen beim Reihengeschäft	29
Übersicht 4	Ortsbestimmung bei ruhenden Lieferungen	30
Übersicht 5	Ort der sonstigen Leistung	41
Übersicht 6	Schaubild zum Ort der sonstigen Leistung	42
Übersicht 7	Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln	47
Übersicht 8	Ort der Vermittlungsleistungen	56
Übersicht 9	Katalogleistungen an Nichtunternehmer	59
Übersicht 10	Elektronische Dienstleistungen	60
Übersicht 11	Gegenstandsentnahme	66
Übersicht 12	Nichtselbständigkeit	77
Übersicht 13	Organschaften	82
Übersicht 14	Gesamtumsatz nach § 19 UStG	85
Übersicht 15	Steuerfreie Umsätze	89
Übersicht 16	ABC der Steuerbefreiungen	90
Übersicht 17	Entgeltminderungen	103
Übersicht 18	Pflichtangaben einer Rechnung	122
Übersicht 19	Vorsteuerabzug nach § 15 UStG	129
Übersicht 20	Wahlrecht bei einheitlichen Gegenständen	134
Übersicht 21	Pflichtangaben einer Rechnung (kurz)	136
Übersicht 22	Zeitpunkt für den Vorsteuerabzug	139
Übersicht 23	Vorsteuerabzug bei steuerfreien Umsätzen	143
Übersicht 24	Berichtigungszeitraum	147
Übersicht 25	Steuerbefreiung für Exportgeschäfte	151
Übersicht 26	Voraussetzungen der Ausfuhrlieferungen	152
Übersicht 27	Warenbewegung bei Ausfuhrlieferungen	153
Übersicht 28	Innergemeinschaftliche Lieferung	157
Übersicht 29	Warenbewegung bei innergem. Lieferungen	158
Übersicht 30	Gelangensbestätigung	160
Übersicht 31	Übergang der Steuerschuldnerschaft	163
Übersicht 32	Steuerentstehung bei der Sollbesteuerung	168
Übersicht 33	Entstehung der Umsatzsteuer	172
Übersicht 34	Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung	173
Übersicht 35	Umsatzsteuerjahreserklärung	175

I. Steuergegenstand

Lektion 1: Leistungen als Steuerobjekt

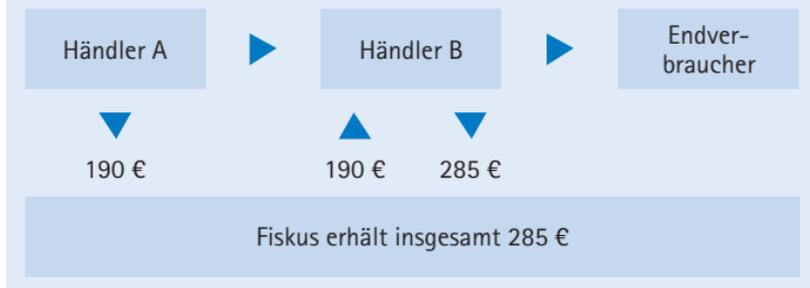
Grundlagen der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) wird systematisch den Besitz- und Verkehrsteuern zugerechnet. In ihrer wirtschaftlichen Wirkung ist die Umsatzsteuer eine allgemeine **Verbrauchssteuer**, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch (d.h. vom Letztverbraucher erworbene Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen) belastet werden soll.

Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten getragen wird. Technisch wäre es jedoch nicht möglich, die Umsatzsteuer beim Verbraucher zu erheben. Schuldner der Umsatzsteuer ist deshalb der Unternehmer, der einen Umsatz ausführt. Ihm obliegt es, die Umsatzsteuer auf die Empfänger seiner Leistungen als Bestandteil der Preise abzuwälzen. In den meisten Fällen machen die Unternehmer dies offenkundig, indem sie die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen bei steuerpflichtigen Umsätzen gesondert ausweisen. In Rechnungen an andere Unternehmer und an juristische Personen sind sie zum offenen Steuerausweis verpflichtet. Weil die Umsatzsteuer vom Konsumenten auf dem Umweg über den Unternehmer erhoben wird, zählt sie zu den **indirekten Steuern**.

Ein vereinfachtes schematisches Beispiel in der folgenden Grafik soll das System der Umsatzsteuer verdeutlichen: Händler A liefert an Händler B eine Ware für 1.000 € zzgl. 190 € Umsatzsteuer. Händler A zahlt 190 € Umsatzsteuer an das Finanzamt. In gleicher Höhe macht Händler B gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug geltend. Es erstattet ihm damit die 190 €. Veräußert Händler B den Gegenstand später für 1.500 € zzgl. 285 € Umsatzsteuer (19%) an den Endverbraucher K, so hat er für den Umsatz diese 285 € Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten. Dieser Betrag verbleibt dann endgültig beim Fiskus. Der Fiskus erhält damit letztendlich nur einmal 19% und zwar vom Verkaufspreis an den Endverbraucher.

Beispiel zum System der Umsatzsteuer



Geht eine Ware unter, verdirbt diese oder kann sie aus anderen Gründen nicht verkauft werden, erhält der Fiskus keine Umsatzsteuereinnahmen.

Die Umsatzsteuer ist mit der Lohnsteuer (zur Einkommensteuer gehörend) eine bedeutende **Einnahmequelle** von Bund und Ländern. Die Haushaltseinnahmen aus der Umsatzsteuer haben in den vergangenen Jahren ca. 243 Mrd. € betragen. Die Einnahmen aus Lohnsteuer ca. 219 Mrd. €. Die Umsatzsteuer ist die Steuerart mit dem höchsten Aufkommen.

Das **Aufkommen der Umsatzsteuer** fließt dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Die Gemeinden erhalten einen Anteil von 3 – 4 % vom Umsatzsteueraufkommen. Der Verteilungsschlüssel wird dabei kompliziert aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens, aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte errechnet.

Die Anteile von Bund und Ländern werden jeweils durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) festgesetzt. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) sieht eine komplizierte Aufteilung vor. Der Bund erhält ca. 49 %, die Länder ca. 48 % und die Gemeinden ca. 3 – 4 %. Aber im Genauen wird es schwierig. Die Aufteilung ändert sich jährlich und beinhaltet milliardenschwere Ausgleichs- und Abzugsbeträge.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in der Praxis die Begriffe Umsatzsteuer (USt) und Mehrwertsteuer (MwSt) häufig gleichbedeutend verwendet werden. Der Begriff Mehrwertsteuer lässt sich dadurch erklären,

dass ein Unternehmer für den von ihm generierten Mehrwert die Umsatzsteuer abführen muss. Kauft der Unternehmer, vereinfachend ausgedrückt, eine Ware für 500 € ein und verkauft er diese für 750 €, dann muss er für den Mehrwert von 250 € die Umsatzsteuer abführen. Tatsächlich muss er von dem erzielten Umsatz von 750 € die Umsatzsteuer berechnen und hat aus dem Einkauf von 500 € den entsprechenden Vorsteuerabzug.

Leitsatz 1

Begriff Umsatzsteuer

In der **Praxis** werden die Begriffe Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer häufig **gleichbedeutend** verwendet.

Im nationalen Umsatzsteuergesetz findet der Begriff Mehrwertsteuer allerdings **keine** Berücksichtigung.

Innerhalb der EU wird der Begriff Mehrwertsteuer jedoch **verwendet**, so regelt die sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie die Umsatzbesteuerung innerhalb der EU-Länder.

Entsprechend der offiziellen Wortwahl im Umsatzsteuergesetz wird hier im Buch nur der Begriff Umsatzsteuer verwendet.

Wie lauten die Rechtsgrundlagen?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umsatzsteuer sind das **Umsatzsteuergesetz** in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl I S. 386) mit nachfolgenden Änderungen (zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020), die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung i.d.F. vom 21. Februar 2005 (BGBl I S. 434) mit nachfolgenden Änderungen und die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUStBV) vom 11. August 1992 (BGBl I S. 1526) mit nachfolgenden Änderungen. Zudem gilt der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, der fortlaufend von dem Bundesfinanzministerium aktualisiert wird und der die Vorschriften aus Verwaltungssicht konkretisiert. Der Anwendungserlass bindet nur die Finanzverwaltung und nicht auch die Finanzgerichte.

Innerhalb der **Europäischen Union** ist die Umsatzsteuer aufgrund der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwert-